

BVGer F-610/2021 vom 26. April 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-610_2021

FR: TAF F-610/2021 du 26 avril 2023

IT: TAF F-610/2021 del 26 aprile 2023

Regeste

Amtshilfe

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Schlussverfügungen der ESTV im Bereich der internationalen Amtshilfe in Steuersachen zuständig (Art. 19 Abs. 1 und 5 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen [StAhiG, SR 651.1] i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Inhaberin eines vom Informationersuchen der DGFP betroffenen UBS-Kontos sowie als Adressatin der Schlussverfügung vom 4. Januar 2021 zur Erhebung einer Beschwerde in eigener Sache legitimiert (vgl. Art. 19 Abs. 2 StAhiG; Art. 48 Abs. 1 VwVG; Art. 3 Bst. a StAhiG; BGE 146 I 172 E. 7.1.1). Wie noch zu zeigen sein wird, sind die Schlussverfügungen vom 4. Januar 2021 und vom 12. Mai 2020 wederichtig noch teilnichtig (vgl. unten E. 6). Es kann daher offenbleiben, ob die Legitimation der Beschwerdeführerin gegeben ist, soweit sich ihre Begehren und die Begründung auf B._____ und die in diesem Zusammenhang geltend gemachte Nichtigkeit der Schlussverfügungen beziehen (vgl. BGE 146 I 172 E. 7.1.2; 139 II 404 E. 11.1; 136 II 415 E. 1.2; Urteil des BGer 2C_1037/2019 vom 27. August 2020 E. 6.2 [nicht publ. in BGE 147 II 116]; Urteile des BVGer F-627/2021 vom 15. Dezember 2022 E. 1.3.2; A-6660/2010 vom 12. August 2011 E. 1.1.4). Insoweit ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten

Gründen gutheissen oder abweisen.

E. 2.3

Die streitige Schlussverfügung bezieht sich auf das Listenersuchen der DGFP, welches durch das Bundesgericht mit Leitentscheid vom 26. Juli 2019 - gefällt in öffentlicher Beratung und auszugsweise amtlich publiziert in BGE 146 II 150 - als zulässig qualifiziert wurde mit der Folge, dass die entsprechende Amtshilfe zu gewähren war. Das Bundesverwaltungsgericht ist an dieses Präjudiz gebunden. Es darf in Bezug auf Fragen, welche das Bundesgericht in diesem Zusammenhang beantwortet hat, nicht von dessen Erwägungen abweichen. Ein Beurteilungsspielraum verbleibt ihm lediglich in Bezug auf Fragen, welche das Bundesgericht offen gelassen hat (vgl. Urteile des BVGer A-3045/2020, A-3047/2020 und A-3048/2020, jeweils vom 29. März 2021 E. 1.4.3, je mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie bringt vor, die standardisierte Schlussverfügung vom 4. Januar 2021 gebe textbausteinmässig die bisherige Amtshilferechtsprechung und -praxis wieder und enthalte keine einzelfallbezogene Begründung. Zwar ist nicht von der Hand zu weisen, dass die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung grösstenteils allgemein gehalten sind. Inwiefern die vorinstanzliche Begründung ihre Argumentation vor allem betreffend den Tod von B._____ sowie die voraussichtliche Erheblichkeit der angefragten Informationen im erstinstanzlichen Verfahren aber nicht mitumfasst, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Es ist hinreichend ersichtlich, von welchen Überlegungen sich die Vorinstanz im Wesentlichen hat leiten lassen. Die Beschwerdeführerin war denn auch in der Lage, sich ein Bild über die Tragweite der Schlussverfügung vom 4. Januar 2021 zu machen und diese sachgerecht und präzise anzufechten. Der Vorwurf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ist deshalb unbegründet (vgl. BGE 142 II 49 E. 9.2; 136 I 184 E. 2.2.1; statt vieler: Urteile des BVGer F-811/2021 vom 20. Mai 2022 E. 1.5.4; F-5677/2020 vom 2. Mai 2022 E. 3.4).

E. 4.1

Landesrechtlich ist die internationale Amtshilfe in Steuersachen im Steueramtshilfegesetz geregelt, welches am 1. Februar 2013 in Kraft getreten ist. Abweichende Bestimmungen des im Einzelfall anwendbaren Abkommens bleiben vorbehalten (Art. 1 Abs. 2 StAhiG).

E. 4.2

Das Amtshilfeersuchen der DGFP stützt sich auf Art. 28 DBA CH-FR (in der hier anwendbaren Fassung gemäss Art. 7 des Zusatzabkommens vom 27. August 2009 [AS 2010 5683; nachfolgend: Zusatzabkommen 2009]) und auf Ziff. XI des im DBA CH-FR integrierten Zusatzprotokolls (SR 0.672.934.91) in der Fassung gemäss Art. 1 der Vereinbarung vom 25. Juni 2014 über die Änderung des Zusatzprotokolls zum revidierten Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerflucht (AS 2016 1195; nachfolgend: Vereinbarung 2014).

E. 4.2.1

Gemäss Art. 11 Abs. 3 des Zusatzabkommens 2009 findet dieses auf Informationsbegehren betreffend Kalender- oder Geschäftsjahre Anwendung, die ab dem 1. Januar nach der

Unterzeichnung dieses Zusatzabkommens beginnen. Die zitierte Fassung von Art. 28 DBA CH-FR ist somit anwendbar auf Amtshilfeersuchen, welche die Kalender- oder Geschäftsjahre ab 1. Januar 2010 betreffen.

E. 4.2.2

In den Übergangsbestimmungen sieht die Vereinbarung 2014 ihre Anwendung auf Informationsbegehren betreffend Kalender- oder Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2010 beginnen, vor (Art. 2 Abs. 2 der Vereinbarung 2014). Im Sinne einer Ausnahme findet Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung 2014 Anwendung auf Informationsbegehren über Sachverhalte, welche Zeiträume ab dem 1. Februar 2013 betreffen (Art. 2 Abs. 3 der Vereinbarung 2014). Gemäss dem Leiturteil des Bundesgerichts beschränkt Art. 2 Abs. 3 der Vereinbarung 2014 jedoch die Anwendung von Ziff. XI Abs. 3 Bst. a des Zusatzprotokolls nur für Gruppensuchen auf Informationen betreffend Zeiträume ab dem 1. Februar 2013. Demgegenüber kann die Amtshilfe für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2010 gewährt werden, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um ein Listenersuchen handelt, bei welchem die betroffenen Personen nicht namentlich genannt werden, sondern anhand bekannter Banknummern identifiziert werden (BGE 146 II 150 E. 5.6).

E. 5.1

Gemäss Ziff. XI Abs. 3 des Zusatzprotokolls muss das Amtshilfesuch folgende Informationen enthalten: die Identität der in eine Prüfung oder Untersuchung einbezogenen Person, wobei diese Information mittels Angabe des Namens der betreffenden Person oder weiterer Informationen, welche ihre Identifikation ermöglichen, geliefert werden kann (Bst. a), die Zeitperiode, für welche die Informationen verlangt werden (Bst. b), die Beschreibung der verlangten Informationen sowie Angaben hinsichtlich der Form, in der der ersuchende Staat diese Informationen vom ersuchten Staat zu erhalten wünscht (Bst. c), den Steuerzweck, für den die Informationen verlangt werden (Bst. d) und soweit bekannt, den Namen und die Adresse des mutmasslichen Inhabers der verlangten Informationen (Bst. e). Die Buchstaben a) - e) sind so auszulegen, dass sie einen wirksamen Informationsaustausch für die Anwendung von Artikel 28 DBA CH-FR nicht behindern.

E. 5.2

Das Bundesgericht hat in BGE 146 II 150 das Amtshilfeersuchen Frankreichs vom 11. Mai 2016 für zulässig erklärt, womit es implizit auch die Voraussetzungen von Ziff. XI Abs. 3 des Zusatzprotokolls als erfüllt erachtete. Dies wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

E. 6.1

Zu prüfen ist vorab das Begehren der Beschwerdeführerin auf Feststellung der Nichtigkeit der Schlussverfügungen vom 4. Januar 2021 und vom 12. Mai 2020 betreffend B._____. Als Nichtigkeitsgrund führt die Beschwerdeführerin an, die erwähnten Schlussverfügungen richteten sich an eine nicht mehr existierende Person, da B._____ bereits am (...) verstorben sei.

E. 6.2

Gemäss Art. 18a StAhiG kann betreffend verstorbene Personen Amtshilfe geleistet werden. Deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger erhalten Parteistellung. Die Verfahrensbestimmung von Art. 18a StAhiG ist auf nach dem Inkrafttreten am 1. November 2019 ergangene Schlussverfügungen anwendbar. Keine Rolle spielt hinsichtlich

der temporalen Anwendbarkeit von Art. 18a StAhiG der Todeszeitpunkt der betroffenen Person (vgl. Urteile des BVGer A-5707/2020 vom 18. November 2022 E. 3.4.2; A-1171/2021 vom 6. Juli 2022 E. 5.2.3; F-3038/2020 vom 28. Februar 2022 E. 2.4; A-6409/2020 vom 11. Januar 2022 E. 3.5; A-5579/2020 vom 23. August 2021 E. 9).
Betreffend den am (...) verstorbenen B._____ kann somit Amtshilfe geleistet werden. Den Verfügungen vom 4. Januar 2021 und vom 12. Mai 2020 haftet keine (Teil-)Nichtigkeit an. Das Begehren, es sei festzustellen, die Schlussverfügungen vom 4. Januar 2021 und vom 12. Mai 2020 seien betreffend B._____ nichtig, ist abzuweisen, soweit die Legitimation der Beschwerdeführerin hierfür gegeben ist und darauf eingetreten werden kann (vgl. oben E. 1.3).

E. 7

Die Beschwerdeführerin stellt sodann in Abrede, dass die sie betreffenden und zur Übermittlung an die DGFP vorgesehenen Informationen für das ausländische Verfahren voraussichtlich erheblich sind.

E. 7.1

Gemäss Art. 28 Abs. 1 erster Satz DBA CH-FR tauschen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht.

E. 7.2

Der Verweis auf «voraussichtlich erhebliche» Informationen in Art. 28 Abs. 1 DBA CH-FR soll einen möglichst breiten Informationsaustausch in Steuersachen gewährleisten, ohne dass die Vertragsstaaten eine «fishing expedition» durchführen oder Informationen verlangen können, deren Erheblichkeit für die Aufklärung der Steuerangelegenheiten bestimmter Steuerpflichtiger wenig wahrscheinlich ist (Ziff. XI 2. Abs. des Zusatzprotokolls). Die Voraussetzung der voraussichtlichen Erheblichkeit der beantragten Informationen gilt als erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Amtshilfesuchs bei vernünftiger Betrachtung die Möglichkeit besteht, dass sich die Informationen als erheblich erweisen. Keine Rolle spielt, ob sich die Informationen nach ihrer Übermittlung als unerheblich herausstellen. Die Beurteilung der voraussichtlichen Erheblichkeit obliegt in erster Linie dem ersuchenden Staat. Der ersuchte Staat beschränkt sich auf die Prüfung, ob die verlangten Informationen mit dem im Ersuchen dargelegten Sachverhalt zusammenhängen und sich möglicherweise für die Verwendung im ausländischen Verfahren eignen (sog. Plausibilitätsprüfung); er kann die Übermittlung von Informationen nur verweigern, wenn er sicher ist, dass sie für den ersuchenden Staat nicht sachdienlich sind (BGE 147 II 116 E. 5.4.1; 144 II 206 E. 4.3; 142 II 161 E. 2.1.1). Einem Amtshilfeersuchen fehlt es demnach an der voraussichtlichen Erheblichkeit, wenn es zur Beschaffung von Beweismitteln aufs Geratewohl und ohne konkreten Zusammenhang zum laufenden Steuerverfahren gestellt wird («fishing expedition»; BGE 146 II 150 E. 6.1.2). Das Verbot der «fishing expedition» entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV), der zwingend einzuhalten ist (Urteil des BVGer A-1562/2018 vom 3. August 2020 E. 2.4.2).

E. 7.3

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass von 2010 bis 2015 für die fragliche Kontobeziehung weder ein Kontoinhaber noch eine wirtschaftlich berechtigte Person mit französischer Adresse bestanden habe. Als gemeinnützige Stiftung verfüge sie nicht über in Frankreich ansässige Begünstigte. B._____ sei vor dem massgeblichen Zeitraum von 2010 bis 2015 verstorben, weshalb dieser nicht als wirtschaftlich berechtigte, beziehungsweise als betroffene Person gelten könne. Aufgrund seines Versterbens im Jahre (...) habe er in den Steuerperioden 2010 bis 2015 zwangsläufig keine Steuerschulden begründen können, für welche allfällige Rechtsnachfolger haften würden. Es bestehe kein Konnex, der eine mutmassliche französische Steuerpflicht zu begründen vermöge. Wenn es aber bereits an einer mutmasslich in Frankreich ansässigen Person fehle, könnten auch die Informationen zu mit dieser Person in Zusammenhang stehenden Personen nicht erheblich sein. Gemäss Art. 4 Abs. 3 StAhiG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 StAhiG dürften für französische Steuerzwecke nicht relevante Informationen nicht amtshilfweise übermittelt werden.

E. 7.4

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine Stiftung mit Sitz in (...). Sie ist, wie bereits erwähnt, Inhaberin eines vom Informationsersuchen der DGFP betroffenen UBS-Kontos. Aus dem von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegten Stiftungsreglement vom 20. November 2001 zu schliessen, war der zuletzt in (...) wohnhafte B._____ bis zu seinem Tod am (...) Hauptbegünstigter der Stiftung. Für seinen Todesfall sah dieses Reglement vor, dass die Hälfte des Einkommens beziehungsweise des Gewinnes aus dem Stiftungsvermögen in die Schweiz ausbezahlt und die andere Hälfte zurückbehalten und nach bestimmten reglementarischen Vorgaben angelegt werden sollte.

E. 7.5

Vorliegend bildet der durch die Informationsinhaberin zugewiesene Domizilcode einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für die Herausgabe von Informationen (vgl. BGE 146 II 150 E. 6.2.6; Urteile des BVGer F-278/2021 vom 24. Juni 2022 E. 8.3.2; F-6442/2020 vom 10. Juni 2022 E. 6.2; A-1562/2018 E. 4.2). Die Kontonummer der Beschwerdeführerin befand sich unbestrittenermassen auf einer sichergestellten UBS-Liste und stand in Verbindung mit dem Domizil-Code für Frankreich. Damit ist der für die Leistung von Amtshilfe notwendige Bezug zu Frankreich gegeben.

E. 7.6

Im von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegten Formular T ist unter anderem vermerkt, dass der (...) verstorbene B._____ keine Nachkommen hat und dass die Schweiz Domizilland der begünstigten Person ist. Das Formular liegt lediglich als Archivkopie vor. Es enthält in der Fusszeile zwei verschiedene Daten (9. Juli 2008 sowie 10. August 2010), ohne dass deren Bedeutung und Verortung erkennbar wären. Die Archivkopie enthält weder Unterschrift noch Unterzeichnungsdatum. Passagen des Dokuments wurden geschwärzt. Aus den Akten geht sodann nicht hervor, dass das Formular T der Bank überhaupt zugesendet wurde. Der Formulkopie kann daher keinerlei Beweiskraft zukommen (vgl. Urteil des BVGer A-1450/2021 vom 3. Mai 2022 E. 7.4.2).

E. 7.7

Alsdann kann dem Todesschein vom (...) entnommen werden, dass B. _____ ledig gewesen sein soll ("célibataire"). Vorliegend kann jedoch dahingestellt bleiben, ob er Nachkommen, respektive Rechtsnachfolger hatte. So oder anders ist die Behauptung der Beschwerdeführerin, dass während der hier interessierenden Steuerperiode von 2010 bis 2015 keine wirtschaftlich berechtigten Personen mit (Steuer-) Wohnsitz in Frankreich vorhanden gewesen seien, nicht hinreichend belegt. Daran vermag insbesondere das Stiftungsreglement vom 20. November 2001 nichts zu ändern, zumal auch dieses nicht im Original ins Recht gelegt wurde und keine Unterschrift trägt. Dessen zivilrechtliche Gültigkeit ist nicht erstellt. Wohin die Erträge des fraglichen UBS-Kontos effektiv flossen, ist nicht bekannt. Vorliegend kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass für die Jahre 2010 bis 2015 ein steuerrelevanter Konnex zu Frankreich bestand. Mithin kann nicht als sicher gelten, dass die ersuchten Informationen für die französischen Behörden nicht sachdienlich sind (vgl. Urteil des BVGer A-5374/2020 vom 2. Juni 2022 E. 5.3.3). Ins Leere zielt die Rüge der Beschwerdeführerin, die UBS habe höchstwahrscheinlich nach der Anzeige des Hinschieds von B. _____ ihre Pflichten gemäss der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken verletzt und das Konto fälschlicher Weise mit dem französischen Domizilcode verknüpft. Die fortwährende, bankinterne Beibehaltung des Codes trotz Kenntnis des Hinschieds von B. _____ durch die UBS spricht gerade für einen potenziellen Bezug zu Frankreich und damit für die Relevanz der ersuchten Informationen.

E. 7.8

Folglich ist von der voraussichtlichen Erheblichkeit der zur Übermittlung vorgesehenen Informationen betreffend die Beschwerdeführerin auszugehen. Dabei schadet mit Blick auf das Informationsersuchen der französischen Behörden und Art. 18a StAhiG nicht, dass B. _____ am (...) verstarb und dieser insofern für den Zeitraum von 2010 bis 2015 nicht mehr als wirtschaftlich berechtigt qualifiziert werden kann (vgl. Urteil des BVGer A-1951/2021 vom 25. August 2022 E. 5.3.1). Eine unzulässige, rückwirkende Anwendung des DBA CH-FR liegt nicht vor (vgl. oben E. 4.2) und eine Aussonderung der Informationen gestützt auf Art. 17 Abs. 2 StAhiG fällt ausser Betracht. Entsprechend ist das Subeventualbegehren, die zu übermittelnden Informationen zu schwärzen, abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8.1

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, weder die ESTV noch die Informationsinhaberinnen seien ihrer Pflicht zur Vergewisserung über die Richtigkeit der Personendaten gemäss Art. 5 Abs. 1 DSG (SR 235.1) nachgekommen. Die Bearbeitung ihrer Daten erfolge unrechtmässig, weil die Voraussetzungen des Amtshilfeersuchens nicht zulässig und die Daten zudem nicht richtig seien. Gestützt auf Art. 4, Art. 5 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG seien die Personendaten daher zu vernichten.

E. 8.2

Die Bestimmungen des DSG sind im internationalen Amtshilfeverfahren in Steuersachen anwendbar, werden jedoch verdrängt, soweit das anwendbare DBA sowie das StAhiG und die Verordnung vom 23. November 2016 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiV, SR 651.11) selbst datenschutzrechtliche Bestimmungen enthalten (vgl. BGE 143 II 506 E. 5.2.2; Urteile des BGer 2C_545/2019 vom 13. Juli 2020 E. 4.6; 2C_726/2018 vom 14. Oktober 2019 E. 3.3).

E. 8.3

Nachdem vorstehend die Voraussetzungen zur Leistung von Amtshilfe betreffend die Beschwerdeführerin sowie B. _____ und insbesondere die voraussichtliche Erheblichkeit der zu liefernden Informationen gemäss Art. 28 Abs. 1 DBA CH-FR als gegeben erachtet wurden, bleibt für die Anwendung von Art. 4 f. DSG sowie Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG kein Raum mehr. Die Berufung auf das DSG vermag die Übermittlung der ersuchten Informationen nicht zu verhindern (vgl. oben E. 8.2; Urteile des BVGer F-627/2021 E. 9.2; F-5708/2020 vom 7. Juni 2022 E. 12.3; A-3358/2021 vom 16. März 2022 E. 3.4.3).

E. 8.4

Inwiefern die zu übermittelnden Daten unrichtig sein sollen, ist nicht ersichtlich (vgl. dazu Urteil 2C_726/2018 E. 3.4; Urs Maurer-Lambrou/Matthias Raphael Schönbächler, in: Maurer-Lambrou/Blehta [Hrsg.], BSK DSG, 3. Aufl. 2014, Art. 5 N. 5 f.). Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, B. _____ sei im Zeitpunkt der Erstellung der Liste nicht wirtschaftlich berechtigte Person gewesen, respektive ihm sei diese Eigenschaft vor seinem Ableben nicht zugekommen. Somit zielt auch der Vorwurf der Verletzung der Vergewisserungspflicht durch die ESTV oder die Informationsinhaberin ins Leere. Folglich kann dem beschwerdeführerischen Begehren auf Datenvernichtung und -berichtigung gestützt auf Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG nicht stattgegeben werden (vgl. Urteile des BVGer F-606/2021 vom 27. Juni 2022 E. 8; F-278/2021 E. 9.4.2; oben E. 1.3). Es ist ferner nicht erforderlich, in der Zeile "DeceasedDissolved" der Beilage zur Schlussverfügung vom 4. Januar 2021 den Code von "0" auf "1" (Person verstorben) abzuändern. Amtshilfe ist selbst dann zu leisten, wenn die betroffene Person zwischenzeitlich verstorben und die Informationslage diesbezüglich veraltet ist (vgl. oben E. 6.2).

E. 9

Schliesslich beantragt die Beschwerdeführerin, dass sämtliche Namen, Adressangaben, Kontoinformationen und sämtliche mit Parteien und betroffenen Personen zusammenhängende Informationen zu anonymisieren seien, insbesondere in jeglichen Veröffentlichungen des Beschwerdeentscheids.

E. 9.1

Das Bundesverwaltungsgericht veröffentlicht die Entscheide grundsätzlich in anonymisierter Form (Art. 29 Abs. 2 VGG; Art. 8 Abs. 1 des Informationsreglements für das Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [Informationsreglement, SR 173.320.4]). Während 30 Tagen nach Eröffnung und nach Ablauf der Sperrfristen werden die Entscheide im Dispositiv mit Rubrum in nicht anonymisierter Form aufgelegt, sofern eine Anonymisierung nicht zum Schutze der Persönlichkeit oder anderer privater Interessen geboten ist (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Informationsreglement).

E. 9.2

Zur Wahrung der Interessen der Verfahrensbeteiligten genügt vorliegend die praxisgemässe Anonymisierung, welche Rückschlüsse auf die Beschwerdeführerin und weitere erwähnte Personen verunmöglicht. Das Urteil ist dabei auch den akkreditierten Journalisten nur in anonymisierter Form zuzustellen. Dem Anonymisierungsantrag der Beschwerdeführerin ist im Übrigen dahingehend Rechnung zu tragen, als auch die öffentliche Auflage des vorliegenden Urteils in anonymisierter Form zu erfolgen hat (vgl. Urteile des BVGer A-4875/2020 vom 23. Dezember 2021 E. 8.2; A-2654/2014 vom 5. Februar 2015 E. 9;

A-8687/2010 vom 21. Februar 2011 E. 2). Weitere Ausführungen zum Anonymisierungsbegehren der Beschwerdeführerin sind damit obsolet.

E. 10

Es ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die in den rechtsgültigen Schlussverfügungen vom 4. Januar 2021 und vom 12. Mai 2020 vorgesehene Amtshilfeleistung erfüllt sind. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Mit Bekanntgabe des Spruchkörpers am 26. April 2022 ist im Übrigen das Ausstandsbegehren vom 2. März 2021 gegen den mittlerweile nicht mehr am Verfahren beteiligten Gerichtsschreiber gegenstandslos geworden.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die auf Fr. 5'000.- festzusetzenden Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 11.2

Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

E. 12

Dieser Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen kann innerhalb von 10 Tagen nur dann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) handelt (Art. 83 Bst. h, Art. 84a und Art. 100 Abs. 2 Bst. b BGG). Ob dies der Fall ist, entscheidet das Bundesgericht. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.